

Amtlicher Teil

Bekanntmachung im Amtsblatt:

Die beiliegenden Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza aus der öffentlichen Stadtratssitzung vom 16.02.2017 (Beschluss-Nr.: 01-01/VI/201 und 02-01/VI/2017) werden durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 20.03.2017

Bernhard Schönau
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 16.02.2017 unter Beschluss-Nr.: 01-01/VI/2017 beschlossene Haushaltssatzung wird entsprechend § 63 Abs. 2 ThürKO und § 59 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2017 wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt und mit Schreiben vom 08.03.2017 genehmigt.

Die Satzung nebst Anlagen liegt in der Zeit vom
07.04.2017 bis 21.04.2017

öffentlich aus.

Die Auslegung erfolgt in der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Rathaus, Zimmer 206, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza.

Die Einsichtnahme kann während der öffentlichen Sprechzeiten

Montag:	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag:	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag:	08.00 bis 12.00 Uhr

erfolgen.

Bad Langensalza, 20. März 2017

Bernhard Schönau
Bürgermeister

- Siegel -

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis	08.03.2017
Untere staatliche Verwaltungsbehörde	
Kommunalaufsicht	
Mühlhäuser Weg 139	
99974 Mühlhausen/Felchta	

Haushaltssatzung 2017

Die vom Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in seiner Sitzung am 16.02.2017 unter Beschluss-Nr.: 01-01/VI/2017 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 und der unter Beschluss-Nr.: 02-01/VI/2017 beschlossene Finanzplan mit Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2020 wurden der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Zur Haushaltssatzung werden folgende Genehmigungen erteilt:

1. Der im § 2 der Satzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird gemäß § 63 Abs. 2 ThürKO in Höhe von 1.060.800 € genehmigt.

2. Der im § 3 der Satzung ausgewiesene Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 642.500 € wird nur in Höhe von 442.500 € genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Satzung nicht.

Gründe:

In den Schreiben der Stadt vom 24.02 und 02.03.2017 wird erklärt, dass es sich bei den in der Haushaltsstelle 8600001 954012 geplanten Ausgaben nicht um eine Investition handelt. Diese Mittel sind für den Erwerb des Bademantelganges vorgesehen und damit in der Gruppierung 9300 zu veranschlagen. Die hierzu ausgewiesene Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 200.000 € entfällt somit.

Allgemeine Würdigung:

Im § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hat die Stadt den Gesamtbetrag der Kreditaufnahme auf 1.060.800 € festgesetzt. Ein Teilbetrag von 60.800 € ist bestimmt für die Finanzierung der Umrüstung der Straßenbeleuchtung, welche als energetische Sanierungsmaßnahme und nicht als Investition im Haushalt dargestellt wird.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 63 ThürKO vorliegen. Unter Anwendung der Festlegung im Punkt 3.2 der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 7/2010 vom 15.02.2007, war die Genehmigung gemäß § 63 Abs. 2 ThürKO in voller Höhe zu erteilen.

Das Vorhalten der allgemeinen Rücklage in geplanter Höhe wurde mit Schreiben vom 24.02.2017 ausführlich begründet.

Mit dem Nachweis der Deckung des Sollfehlbetrages aus dem Jahr 2015 über die vorläufige Jahresrechnung für das Jahr 2016 in voller Höhe wurde eine Veranschlagung im Haushaltsjahr 2017 im Sinne des § 23 Abs.1 ThürGemHV entbehrlich.

Investitionsförderungsmaßnahmen, wie die Maßnahme „Modernisierung, energetische Optimierung und Attraktivierung Friederiketherme Bad Langensalza - 1. BA“, sind im Haushaltsplan grundsätzlich mit ihren Gesamtkosten und der bewilligten Zuwendung entsprechend dem Durchführungszeitraum zu veranschlagen. Darauf ist bei der Erstellung des Nachtrages zum Haushalts- und Finanzplan zu achten.

Gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO kann die Satzung öffentlich bekanntgemacht werden. Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

gez. Zanker
Landrat

(Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 01-01/VI/2017 öffentlich

Betreff:

Einbringung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2017

Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die vorliegende Haushaltssatzung 2017 mit dem Haushaltsplan 2017 sowie den dazugehörigen Anlagen gemäß § 57 Abs. 1 ThürKO in Verbindung mit § 2 ThürGemHV.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 16. Februar 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 25
davon anwesend: 17
davon Ja-Stimmen: 15 (mehrheitlich)
Gegenstimmen 2
Stimmenthaltungen

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 17.02.2017

Bernhard Schönau
Bürgermeister

(Siegel)

Haushaltssatzung

der Stadt Bad Langensalza für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erläßt die Stadt Bad Langensalza folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2017** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 27.106.600,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 4.511.800,00 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

1.060.800,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

642.500,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 311 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 404 v.H. |

§ 5

Gemäß § 45 Abs. 6 Sätze 5 bis 7 ThürKO werden 5,00€ je Einwohner für die Tätigkeit des jeweiligen Ortsbeirates zur Verfügung gestellt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2017** in Kraft.

Bad Langensalza, den 20.03.2017

Bernhard Schönau
Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 02-01/VI/2017 öffentlich

Betreff:

Einbringung und Beschlussfassung zum Finanzplan mit Investitionsprogramm bis zum Jahr 2020

Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt den Finanzplan mit dem Investitionsprogramm bis 2020 gem. § 62 ThürKO.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 16. Februar 2017 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 25
davon anwesend: 17
davon Ja-Stimmen: 15 (mehrheitlich)
Gegenstimmen 2
Stimmenthaltungen

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 17.02.2017

Bernhard Schönau
Bürgermeister

(Siegel)

Sonstige amtliche Mitteilungen

Auslegung von Amtsblättern

Das Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ Jg. 15, Nr. 02 vom 22. März 2017 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza Jg. 15, Nr. 02 vom 22. März 2017 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Thüringer Verordnung

zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Unstrut von Reiser bis Nängelstedt Vom 8. Februar 2017

Auf Grund der §§ 76 Abs. 2 und 106 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, sowie der §§ 80 Absatz 3, 103 Absatz 2 und 105 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Reiser, Ammern, Mühlhausen, Görmar, Bollstedt, Hönge-da, Altengottern, Seebach, Großgottern, Thamsbrück, Schönstedt, Bad Langensalza, Merxleben und Nängelstedt festgestellt.

§ 2

Grenzen des Überschwemmungsgebietes

(1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle Flächen, die bei einem statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartenden Hochwasserereignis überschwemmt werden. Es ist in den in der Anlage aufgeführten Kartenblättern im Maßstab 1:10.000, basierend auf Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS), bzw. im Maßstab 1:2.000, basierend auf Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS), durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den auf ALKIS basierenden Kartenblättern im Maßstab 1:2.000.

(2) Veränderungen der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flurstücke bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.

(3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Obere Wasserbehörde, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten bei der Unteren Wasserbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises, Thamsbrücker Straße 20 in 99947 Bad Langensalza niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet des Fließgewässers Unstrut dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4

Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

(1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 78 WHG folgende Regelungen:

1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Der Abstand von drei Metern (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DüV) ist in jedem Fall einzuhalten.
3. Im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.

(2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 und Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1:

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
4. im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,
5. Ackerflächen im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

(1) Der Beschluss Nr. 36-11/76 des Rates des Kreises Bad Langensalza vom 16.05.1976 wird für die nach § 2 dieser Verordnung festgestellten Gebiete aufgehoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, den 8. Februar 2017

Thüringer Landesverwaltungsamt

Der Präsident
Roßner

▶▶▶ Die Anlage hierzu finden Sie auf der nächsten Seite ▶▶▶

Anlage zum § 2 Abs. 1**Verzeichnis der Kartenblätter, die Bestandteil dieser Verordnung sind:**

1. Kartenblätter im Maßstab 1:10 000, basierend auf Daten des ATKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung	lauf. Nr. OWB
1	002-752	Reiser, Ammern, Mühlhausen	3575
2	002-696	Mühlhausen, Görmar	3576
3	058-687	Mühlhausen, Bollstedt, Höngeda, Seebach, Altengottern, Großengottern	3577
4	092-631	Altengottern, Großengottern, Schönstedt, Thamsbrück, Bad Langensalza	3578
5	148-613	Thamsbrück, Bad Langensalza, Merxleben, Nägelstedt	3579

2. Kartenblätter im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf Daten des ALKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung, Flur	lauf. Nr. OWB
6	017-781	Reiser 1, 2, 7	3580
7	017-770	Reiser 1; Ammern 7	3581
8	005-762	Ammern 5, 7, 8, 9, 10, 12; Mühlhausen 12	
9	005-751	Mühlhausen 12, 13	
10	012-739	Mühlhausen 13, 17	3584
11	023-737	Mühlhausen 17, 26, 32, 35, 36, 37; Görmar 1	3585
12	034-736	Mühlhausen 26, 27, 32; Görmar 1	3586
13	045-734	Mühlhausen 27; Görmar 1	3587
14	057-731	Mühlhausen 25, 27; Bollstedt 11	3588
15	063-720	Bollstedt 2, 11	3589
16	059-709	Bollstedt 2, 10, 11; Höngeda 4, 5, 6	3590
17	061-698	Bollstedt 9, 10; Höngeda 6; Seebach 4, 5; Altengottern 12	3591
18	063-686	Seebach 4, 5, 6, 7; Altengottern 12	3592
19	074-686	Seebach 6; Altengottern 11, 12; Großengottern 10	3593
20	086-686	Altengottern 11; Großengottern 10, 13	3594
21	097-683	Altengottern 10, 11; Großengottern 1, 13	3595
22	108-676	Altengottern 9, 10; Großengottern 1, 2	3596
23	119-676	Altengottern 8, 9; Großengottern 2	3597
24	130-676	Altengottern 8; Thamsbrück 8	3598
25	133-665	Thamsbrück 4, 8, 9	3599
26	122-665	Altengottern 8; Großengottern 2, 3, 6; Thamsbrück 8, 9	3600
27	111-665	Altengottern 8, 9; Großengottern 2, 5, 6, 7	3601
28	100-665	Großengottern 2, 4, 5	3602
29	099-654	Großengottern 5, 7	3603
30	110-654	Großengottern 6, 7, 8	3604
31	121-654	Großengottern 6, 8; Thamsbrück 9; Schönstedt 3; Bad Langensalza 1	3605
32	132-654	Thamsbrück 9; Bad Langensalza 1, 7	3606
33	143-654	Thamsbrück 6, 9; Bad Langensalza 7, 8	3607
34	143-643	Bad Langensalza 7, 8	3608
35	155-643	Merxleben 1, 6; Bad Langensalza 8	3609
36	155-654	Merxleben 1; Thamsbrück 6; Bad Langensalza 8	3610
37	166-645	Merxleben 1, 6; Bad Langensalza 8	3611
38	166-634	Merxleben 6; Bad Langensalza 8, 17; Nägelstedt 2	3612
39	177-634	Bad Langensalza 17; Nägelstedt 2, 3	3613
40	174-623	Bad Langensalza 16, 17, 18	3614

Ende Aufstallung Geflügelpest

Seit dem 27.03.17 ist die Stallpflicht für Geflügelhalter im Unstrut- Hainich Kreis erloschen.

Das gilt nicht für die Beobachtungsgebiete in Mühlhausen um den Schwanenteich und in Bad Langensalza um den Böhmenteich. Hier muss das Geflügel noch im Stall gehalten werden.

Mit mehr als 1000 Fälle bei Wildvögeln und über 80 Ausbrüche in Geflügelhaltungen und Tierparks seit November 2016 hat Deutschland damit das bisher größte Geflügelpestgeschehen überhaupt erlebt. Der Unstrut Hainich-

kreis war mit 3 Ausbruchsgebieten nachweislich 22 an Geflügelpest verendeten Tieren auch betroffen. Das Geflügelpestgeschehen ist auch in 26 europäischen Staaten aufgetreten. Die schnelle Verbreitung und die räumliche Ausbreitung der Infektion erfolgte mit großer Dynamik. Es kommen immer noch aus verschiedenen Teilen Europas und aus Deutschland weitere Funde hinzu, häufig sind auch gehaltene Vögel in zoologischen Gärten oder Tierparks betroffen.

Jagdgenossenschaft Thamsbrück

Einladung

zur Jahreshauptversammlung
am 28.04.2017 in der Gaststätte Ratskeller
Beginn 19. 30 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Berufung des Versammlungsleiters
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Berichte Vorstand, Kassenwart
5. Informationsbericht des Obmannes der Jagdpächter
6. Aussprache
7. Bestätigung der Berichte
8. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
9. Bestätigung des Finanzplanes 2017 / 2018
10. Beschluss zur Verwendung der freien Mittel
11. Schlusswort

Der Vorstand



Impressum

Heimatbote – Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza

Herausgeber: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Bürgermeister

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise

Anzeigenberaterin: Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51

Erscheinungsweise: In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.